



Änderungen  
der Gebührensatzung  
der Kindertagesstätten  
in Karben  
ab Sept.2015

# Gebührenerstattung bei Streik

- BISHER:
  - Lt. Satzung **keine Erstattung von Gebühren bei Schließung wg. Streik**
  - Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage, Fortbildung) weiterzuzahlen
- NEU
  - Bei Schließungen wg. Streiktagen bzw. – Wochen obliegt die Entscheidung dem Magistrat inwieweit Erstattungen erfolgen.
- Damit kann der Magistrat schnell und flexibel reagieren sofern es wieder einmal zu streikbedingten Schließtagen kommen sollte.
  - Für den zurückliegenden Streik erfolgt eine
    - Automatische Gebührenerstattung / Verrechnung
    - Ab mind. 5 Tagen an denen nicht die KITA besucht werden konnte
    - Bis 4 Tage ist der Verwaltungsaufwand zu groß im Verhältnis zu den zu erstattenden Beträgen

# Eingruppige KITA's (Matsche Pampe)

- Ausgangslage:
  - Für die Betreuung in eingruppigen Einrichtungen ist das Modulsystem gem. § 4 Abs. 6 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Karben ausgesetzt
- Problem:
  - Freistellung im letzten KITA Jahr gilt für das Modul 7.00 bis 12.30 Uhr (5,5 Std.)
  - Bei Matsche Pampe gibt es aber nur eine einheitliche Betreuung von 8.00 bis 14.00 Uhr (6 Stunden)
- Lösung:
  - Die monatliche BRUTTO (!) Gebühr (vor Zuschuss) wird auf 680 Euro (alt 650 Euro) angepasst - das entspricht rd. 4,6%.
  - Die Nettoerhöhung nach Zuschuss beträgt
    - 4,50 Euro im Monat in der Einstiegsstufe
    - 9,00 Euro im Monat bei Spitzenverdienern
  - Da das Modulsystem hier keine Anwendung finden kann, werden die Kinder im Gegenzug zu den prozentual höheren Betreuungskosten im letzten Kindergartenjahr komplett von 8.00 bis 14.00 Uhr freigestellt.

# Gebührendynamik lt. Satzung

Lt. aktuell bestehender Gebührensatzung werden die Kita-Gebühren jährlich angepasst. Hierdurch sollen größere „Sprünge“ bei der Gebührenanpassung vermieden.

Die Erhöhung wird wie folgt geregelt:

„Die Gebühren erhöhen sich zum 01.08. (Beginn des Kindergartenjahres) eines jeden Jahres gemäß folgender Formel:

0,73 x Tarifierhöhung TVöD S6 des vorangegangenen Jahres zzgl.

0,27 x Inflationsrate des vorangegangenen Jahres.“

Für das Jahr 2015 ergibt sich demnach folgende Berechnung:

Tarifanstieg von 3%

Inflationsrate von 0,9%.

$$\underline{0,73 * 3\% + 0,27 * 0,9\% = 2,433\%}$$

# Ab 1.9.2015 - Keine Erhöhung bei folgenden Gebührentatbeständen

- Für die Inanspruchnahme von einzelnen Modulen gibt s ein **Gutscheinheft mit 10 Modulen zum Preis von 50 €** (inklusive Bearbeitungsgebühr von 10,00€)
  - (lt. Dynamik wären dies neu 51,22 Euro)
- Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit in der Kindertagesstätte, so entsteht eine **zusätzliche Betreuungsgebühr von 25 € je angefangener Stunde.**
  - (lt. Dynamik wären dies neu 25,61 Euro)
- Für Änderung in der Betreuungszeit wird eine **Bearbeitungsgebühr von 25 € erhoben.**
  - (lt. Dynamik wären dies neu 25,61 Euro)
- *Ferienmodul (betr. nicht die städt. Kitakinder)*
- **Für Gastkinder** sind 60,00 € je Woche (8 – 14 Uhr) zzgl. Verpflegungsgeld zu zahlen
  - (lt. Dynamik wären dies neu 61,46 Euro)

# Ab 1.9. 2015 Erhöhung bei den Betreuungsmodulpreisen

- Lt. Dynamik wären **exakt 2,433 %** bei allen Gebührentatbeständen anzuheben
- Wie eingangs gezeigt wird **aus Vereinfachungs-/Rundungsgründen dies nicht durchgängig möglich/sinnvoll**
- d.h. bei **einzelnen Gebühren erfolgt keine Erhöhung**
- bei den Modulbruttopreisen sollten **Rundungen** auf 5 Euro im Grundmodul und 5 Cent im Einzelstundenmodul erfolgen
- **Nach Abzug der städt. Zuschüsse (70% bis zu 85%)**
  - Steigen dadurch die Grundmodulpreise **um 0,61 Eurocent bzw. 1,22 Euro** (bei Höchstverdienern im Kleinkindbereich)
  - Bzw. die Einzelmodulpreise **in einzelnen Modulen um 0,01 Eurocent** mehr an als bei exakter Dynamik

# Vergleich: Veränderung der **Brutto-Modulpreise** (vor Zuschuss Stadt) Exakt (lt.Dynamik) und lt. Vorschlag 1.9.

		2,433%				
• Grundmodul	Neu	Neu	Alt	Anpassung effektiv		
	lt. Satzung	lt. Dynamik	lt. Satzung			
Kleinkindbetreuung (08:00 — 14:15 Uhr)	885,00 €	880,92 €	860,00 €	25 €		2,9%
Kindergartenbetreuung (08:00 — 12:30 Uhr)	535,00 €	532,65 €	520,00 €	15 €		2,9%
Hortbetreuung	545,00 €	542,89 €	530,00 €	15 €		2,8%
• Kleinkindbetreuung						
a. Frühmodul	5,35 €	5,33 €	5,20 €	0,15 €		2,9%
c. Mittagsmodul 2	4,30 €	4,30 €	4,20 €	0,10 €		2,4%
d. Nachmittagsmodul	4,30 €	4,30 €	4,20 €	0,10 €		2,4%
e. Spätmodul	5,35 €	5,33 €	5,20 €	0,15 €		2,9%
• Kindergartenbetreuung						
a. Frühmodul	3,70 €	3,69 €	3,60 €	0,10 €		2,8%
b. Mittagsmodul 1	4,00 €	3,99 €	3,90 €	0,10 €		2,6%
c. Mittagsmodul 2	2,70 €	2,66 €	2,60 €	0,10 €		3,8%
d. Nachmittagsmodul	2,70 €	2,66 €	2,60 €	0,10 €		3,8%
e. Spätmodul	3,70 €	3,69 €	3,60 €	0,10 €		2,8%
• Hortbetreuung						
a. Frühmodul	3,70 €	3,69 €	3,60 €	0,10 €		2,8%
b. Nachmittagsmodul	2,70 €	2,66 €	2,60 €	0,10 €		3,8%
c. Spätmodul	3,70 €	3,69 €	3,60 €	0,10 €		2,8%

Für die Betreuung in eingruppigen Einrichtungen für die das Modulsystem gem. § 4 Abs. 6 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Karben ausgesetzt wurde beträgt die monatliche Gebühr (vor Zuschuss)

z.B. Waldkindergarten eingruppige 680 € 665,8 € 650 € 30 € 4,6%

\*) Im Gegenzug zu der geringfügig größere Erhöhung (hier 4,6%) stellen wir im letzten KITA Jahr in diesen eingruppigen KITA's ohne Modulsystem die komplette Betreuungszeit von 8.00 bis 14.00 Uhr frei.

# Nettopreise inkl. Zuschuss Stadt bei 70% (Höchstverdiener)

		2,433%				
• Grundmodul	Neu	Neu	Alt		Anpassung effektiv	
	lt. Satzung	lt. Dynamik	lt. Satzung			
Kleinkindbetreuung (08:00 — 14:15 Uhr)	265,50 €	264,28 €	258,00 €		7,50 €	2,9%
Kindergartenbetreuung (08:00 — 12:30 Uhr)	160,50 €	159,80 €	156,00 €		4,50 €	2,9%
<b>• Kleinkindbetreuung</b>						
a. Frühmodul	1,61 €	1,60 €	1,56 €		0,04 €	2,9%
c. Mittagsmodul 2	1,29 €	1,29 €	1,26 €		0,03 €	2,4%
d. Nachmittagsmodul	1,29 €	1,29 €	1,26 €		0,03 €	2,4%
e. Spätmodul	1,61 €	1,60 €	1,56 €		0,04 €	2,9%
<b>• Kindergartenbetreuung</b>						
a. Frühmodul	1,11 €	1,11 €	1,08 €		0,03 €	2,8%
b. Mittagsmodul 1	1,20 €	1,20 €	1,17 €		0,03 €	2,6%
c. Mittagsmodul 2	0,81 €	0,80 €	0,78 €		0,03 €	3,8%
d. Nachmittagsmodul	0,81 €	0,80 €	0,78 €		0,03 €	3,8%
e. Spätmodul	1,11 €	1,11 €	1,08 €		0,03 €	2,8%

Für die Betreuung in eingruppigen Einrichtungen für die das Modulsystem gem. § 4 Abs. 6

der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Karben ausgesetzt wurde beträgt die monatliche Gebühr (vor Zuschuss)

z.B. Waldkindergarten eingruppig	204 €	199,70 €	195 €		9,00 €	4,6%
----------------------------------	-------	----------	-------	--	--------	------

**\*) Im Gegenzug zu der geringfügig größere Erhöhung (hier 4,6%) stellen wir im letzten KITA Jahr in diesen eingruppigen KITA's ohne Modulsystem die komplette Betreuungszeit von 8.00 bis 14.00 Uhr frei.**

# Nettopreise inkl. Zuschuss Stadt bei 85% (Brutto mtl. kleiner 2.600 €)

• Grundmodul	Neu	Neu	Alt	Anpassung effektiv
	lt. Satzung	lt. Dynamik	lt. Satzung	
Kleinkindbetreuung (08:00 — 14:15 Uhr)	132,75 €	<b>132,14 €</b>	129,00 €	3,75 €
Kindergartenbetreuung (08:00 — 12:30 Uhr)	80,25 €	<b>79,90 €</b>	78,00 €	2,25 €
• Kleinkindbetreuung				
a. Frühmodul	0,80 €	<b>0,80 €</b>	0,78 €	0,02 €
c. Mittagsmodul 2	0,65 €	<b>0,65 €</b>	0,63 €	0,01 €
d. Nachmittagsmodul	0,65 €	<b>0,65 €</b>	0,63 €	0,01 €
e. Spätmodul	0,80 €	<b>0,80 €</b>	0,78 €	0,02 €
• Kindergartenbetreuung				
a. Frühmodul	0,56 €	<b>0,55 €</b>	0,54 €	0,02 €
b. Mittagsmodul 1	0,60 €	<b>0,60 €</b>	0,59 €	0,02 €
<b>c. Mittagsmodul 2</b>	<b>0,41 €</b>	<b>0,40 €</b>	<b>0,39 €</b>	<b>0,02 €</b>
<b>d. Nachmittagsmodul</b>	<b>0,41 €</b>	<b>0,40 €</b>	<b>0,39 €</b>	<b>0,02 €</b>
e. Spätmodul	0,56 €	<b>0,55 €</b>	0,54 €	0,02 €

Für die Betreuung in eingruppigen Einrichtungen für die das Modulsystem gem. § 4 Abs. 6

der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Karben ausgesetzt wurde beträgt die monatliche Gebühr (vor Zuschuss)

z.B. Waldkindergarten eingruppig ohne Module	102,00 €	<b>99,87 €</b>	97,50 €	4,50 €
--	----------	----------------	---------	--------

\*) Im Gegenzug zu der geringfügig größere Erhöhung (hier 4,6%) stellen wir im letzten KITA Jahr in diesen eingruppigen KITA´s ohne Modulsystem die komplette Betreuungszeit von 8.00 bis 14.00 Uhr frei.

# Änderung der Gebührendynamik

- Bisher:
  - Die Gebühren erhöhen sich zum 01.08. (Beginn des Kindergartenjahres) eines jeden Jahres gemäß folgender Formel:  
0,73 x Tarifierhöhung TVöD S6 des vorangegangenen Jahres zzgl.  
0,27 x Inflationsrate des vorangegangenen Jahres.“
- Probleme dieser Dynamik
  - Bindung an TVöD S6 Stufe 3 d.h. Änderung im Personalgefüge und Tarifierung werden nicht berücksichtigt
  - Definition „der INFLATIONSRATE“ (es gibt Dutzende unterschiedliche Indizes)
  - „Kalte Progression“ – sofern nicht die Einkommensstaffeln jährlich angepasst werden steigt der Elternanteil nach dieser Dynamik stetig über 20% und weiter an
- Neu
  - Es erfolgt eine jährliche Anpassung der Kostenbeiträge.
  - **Angestrebt wird eine Kostendeckung durch Elternbeiträge von ca. 20 %.**
  - Eine Erhöhung orientiert sich an dem Vorjahresergebnis. Tarifierhöhungen, die im ersten Halbjahr des laufenden Jahres stattfinden, finden bei der jährlichen Anpassung Berücksichtigung.

# Essensgeldermäßigung „11 für 12“

- BISHER

- Anteilige Erstattung bei Krankheit und Urlaub (volle Wochen)
  - Insbesondere die Urlaubserstattung verursacht zusätzliche **Verwaltungskosten**
- Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung erfolgt darüber hinaus auch bei Schließtagen die durch die KITA veranlasst sind (Fortbildung / Konzeptionstage / Weihnachtspause etc.) **keine Erstattung.**

- NEU

- Konnte ein Kind gem. Ziff. 5 (KRANKHEIT) eine volle Woche nicht am Essen teilnehmen, erfolgt eine Erstattung für diese und jede weitere volle Woche, in der der Kindergarten nicht besucht werden konnte.
- Auf Grund der Pauschalisierung der Verpflegungskosten und der anteiligen Erstattung nur in o. g. Ausnahmefällen **wird für den Monat Dezember keine Verpflegungsgebühr erhoben, so dass die Gebühr für 11 Monate im Jahr zu entrichten ist**

**Mit dieser 11 für 12 Regelung sind mit Ausnahme längerer Krankheiten alle sonstigen Schließ- und Fehltage abgegolten**

# Mehrkinderermäßigungen (ALT)

- **Bisher §5 Ermäßigungen für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Karben haben**
- Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung in Karben erfolgt eine Bezuschussung der Gebühren nach Festlegung der Gebührenhöhe (Einstufung)
  - um 50% für das Kind mit der geringsten festgelegten Gebühr.
  - Ausgenommen hiervon sind Geschwisterkinder im letzten Kindergartenjahr, für die lediglich Gebühren für die über die vom Land Hessen für die Gebührenfreistellung gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungszeiten hinausgehenden Module gezahlt werden müssen.
- Besuchen ein **drittes oder weitere Kinder einer Familie/Lebensgemeinschaft gleichzeitig im Stadtgebiet Karben eine Kinderbetreuungseinrichtung,**
  - können die **Gebühren für das dritte und jedes weitere Kind auf Antrag erlassen werden.**
  - wobei die Betreuungszeiten (bei Hortbesuch inkl. der Schulzeiten) an die der Geschwisterkinder angepasst werden.
  - Voraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung ist, dass für alle Geschwisterkinder Betreuungsgebühren erhoben werden.

# § 5 Mehrkinderermäßigungen (NEU)

1. Für Familien/Lebensgemeinschaften mit mehreren **Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr**, die zusammen mit dem/den Gebührenpflichtigen **in einem Haushalt in der Stadt Karben wohnen und für die Kindergeld bezogen wird**, erfolgt eine weitere Bezuschussung der Gebühren.

a) ZWEITKINDER

- Für die beiden ältesten dieser Kinder erfolgt eine Ermäßigung der Gebühren nach Festlegung der Gebührenhöhe (Einstufung) um **50% für das Kind mit der geringeren festgelegten Gebühr ("Zweitkind")**.
- Ausgenommen hiervon sind Geschwisterkinder im letzten Kindergartenjahr, für die lediglich Gebühren für die über die vom Land Hessen für die Gebührenfreistellung gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungszeiten hinausgehenden Module gezahlt werden müssen.

b) DRITTKINDER

- Besuchen weitere, jüngere Kinder einer Familie/Lebensgemeinschaft eine Kinderbetreuungseinrichtung im Stadtgebiet Karben ("Drittkinder"), erfolgt für diese eine Ermäßigung der Gebühren nach Festlegung der Gebührenhöhe (Einstufung) um 100%.
- **Die Freistellung umfasst die Kosten für das jeweilige Grundmodul gemäß Gebührenordnung der Stadt Karben für das jeweilige Betreuungsangebot.**

2. Die Ermäßigungen lt. § 5 Nr. 1 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. **Der Antrag muss bis spätestens drei Monate nach Ende des jeweiligen ½ jährlichen Zuschusszeitraums schriftlich bei der Stadtverwaltung Karben eingereicht werden.** Dem Antrag ist ein Nachweis über die erfolgten Zahlungen beizufügen.

3. **Sofern gleichzeitig mehrere Kinder die gleiche Einrichtung besuchen kann die betreffende Einrichtung die Ermäßigungen in Absprache mit der Stadtverwaltung bereits bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigen.** Bei nicht-städtischen Betreuungseinrichtungen wird die Ermäßigung halbjährlich ausbezahlt

4. Der maximale Erstattungsbetrag orientiert sich in allen Fällen des §5 an den Gebühren, die nach der Gebührenordnung der Stadt Karben über die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlen wären.

# Ergebnis JSK Beratung

- **Drittkind-Erstattung**
  - Bgm. Rahn legt die Neufassung des § 5 in der Fassung vor die mit dem Stadtelternbeirat abgestimmt wurde
  - Nach der Neufassung wird der Kreis der berechtigten deutlich erhöhen, so dass ggf. über eine Begrenzung der Erstattung auf das Grundmodul nachzudenken wäre
- **Anmerkung Frau Singer (SPD)**
  - Lt. Ihrer Recherche gibt es Unterschiede zwischen der in der STVV Sitzung beschlossenen und der auf der städt. HP veröffentlichten Satzung
  - Bgm Rahn sagt die Klärung zu
- **Anmerkung Herr Knak (GRÜNE)**
  - Wieso werden bei der Geschwisterkindrabbattierung nur Kinder bis 12 Jahren berücksichtigt: Erläuterung – das Alter von 12 Jahren wurde gewählt, da bislang auch nur Kinder gezählt werden konnten die in einer Kinder/Schülerbetreuung waren und dies bei Kindern über 12 Jahren nahezu völlig ausgeschlossen
  - Die Streikerstattung sollte in der Satzung konkretisiert festgeschrieben werden – Herr Knak wird ggf hierzu einen Änderungsantrag einbringen
- **Der JSK stimmt nicht über die Satzung ab, da noch Diskussions- und Aufklärungsbedarf besteht**